Forderungen des Österreichischen Gemeindebundes an die politischen Parteien und die politischen Entscheidungsträger Österreichs

mit Ergänzungen der Präsidiumssitzung vom 9.9.08

Der Bundesvorstand des Österreichischen Gemeindebundes möge folgende vom Präsidium erarbeitete Forderungen beschließen, die an die politischen Parteien, die Sozialpartner, an den neu zu wählenden Nationalrat und die neu zu bildende Bundesregierung gerichtet werden sollen.

Grundsätzliches

Als bürgernächste Gebietskörperschaft ist die Gemeinde für das Funktionieren demokratischer Instrumente und organisatorischer Prozesse auf allen Ebenen des Staatswesens unverzichtbar.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher von der künftigen Bundesregierung ein klares Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung!

Die verfassungsmäßigen Rechte der Gemeinden auf nationaler und europäischer Ebene sind daher abzusichern und entsprechend neuer Aufgaben und Herausforderungen weiter auszubauen.

- Die Stellung der Gemeinde als Zentrum des menschlichen Lebens muss gesichert werden. Das gilt im besonderen Maß für den durch verschiedene Entwicklungen, insbesondere durch demographische Tendenzen, bedrohten ländlichen Raum!
- Zur Sicherung der Chancengleichheit im ländlichen Raum hat die Politik für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und eine optimale Infrastruktur zu sorgen sowie Anreize für Wirtschaftsstandorte zu setzen. Erforderlich ist ein Masterplan für den ländlichen Raum!
- Weiters verlangt der Österreichische Gemeindebund eine Eindämmung der Gesetzesflut und eine verständliche Formulierung von Gesetzen und Verordnungen.

Im einzelnen werden folgende Forderungen erhoben

I. Bundesverfassung/Gemeindeverfassungsnovelle

Der angestrebte „Große Wurf“ einer Bundesstaatsreform scheint nicht zu gelingen, deshalb fordert der Österreichische Gemeindebund eine „kleine Gemeindeverfassungsnovelle“. Basis sind jene Punke, über die im Österreichkonvent Einigung erzielt wurde.

- **Einräumung einer Bestandsgarantie für die Gemeinden, Entfall der Gebietsgemeinden**
  Änderungen im Bestand der Gemeinden dürfen nicht ohne Zustimmung der betroffenen Kommunen erfolgen. Ebenso bedeutend ist der Entfall des Begriffes „Gebietsgemeinden“ in Art 120 des Bundes-Verfassungsgesetzes, damit Ortsgemeinden nicht zwangsweise zu Gebietsgemeinden zusammengeschlossen werden können.
- **Gemeindeverbände, Gemeindekooperationen** auf freiwilliger Basis**: interkommunale Zusammenarbeit**
  Landes- und Bezirksgrenzen dürfen kein Hindernis für interkommunale Zusammenarbeit darstellen. Ebenso sollen Verbände bzw. Gemeindekooperationen nicht auf eine

„einzelne Aufgabe“ beschränkt sein. Kooperationen müssen so einfach wie möglich gebildet werden können.

- **Ortspolizeiliches Verordnungsrecht**
  Bei ortspolizeilichen Verordnungen soll sichergestellt werden, dass die Vollziehung durch die aktive Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gewährleistet ist.

- **Verankerung der kommunalen Daseinsvorsorge**
  Bei der Erbringung von Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (Siedlungswasserwirtschaft, Abfallentsorgung, Pflegebereich etc.) nehmen die Gemeinden, eine zentrale Rolle ein, die kommunale Daseinsvorsorge als Gemeindeaufgabe ist daher in der Bundesverfassung zu verankern.

- **Aufsichts-, Prüfungs- und Kontrollrechte**
  Die Gemeindeaufsicht ist in der jetzigen Form als Vorstellungs- und Aufsichtsbehörde nicht nur eine bewährte Ansprech- und Beratungsstelle für die Gemeinde, sondern auch ein essentielles Merkmal der Selbstverwaltung. Dieses funktionierende System (Absicherung des Status Quo unter Erhaltung der Vorstellung als ao. RM) darf nicht zugunsten einer auf unterschiedliche Organe (Landesorgane: Landesverwaltungsgerichte, Landesrechnungshof, Landesregierung, Bundesorgane: Bundesrechnungshof mit Ausnahme der Gemeinden über 20.000 Einwohner) verteilten, überbordenden Kontrolle geopfert werden. Vielmehr wird im Zuge einer Staats- und Verwaltungsreform gefordert, die entsprechenden Aufsichts-, Prüfungs- und Kontrollrechte gegenüber den Gemeinden auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren und das funktionierende System eines außerordentlichen Rechtszuges an die Aufsichtsbehörde (Vorstellung) beizubehalten und abzusichern. Ein reformatorisches Entscheidungsrecht von Verwaltungsgerichten wird strikt abgelehnt.
  In diesem Zusammenhang wird auf die Bedeutung hingewiesen, dass weiterhin jede in den Rechtsbestand des letztinstanzlichen Gemeindebescheides eingreifende Entscheidung eines Verwaltungsgerichtes bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden kann.

- **Erweiterung der Rechte der Interessensvertretungen der Gemeinden**
  Die kommunalen Interessenvertretungen sollen verstärkt in die parlamentarischen und sonstigen Verhandlungen in allen Angelegenheiten, die die Gemeinden betreffen, eingebunden werden.
  Die gesetzgebenden Organe (Bund, Länder) sollten verpflichtet werden, Gemeindeinteressenvertretungen über alle Gesetzesvorhaben, soweit die Gemeindeinteressen betroffen sind, laufend zu informieren.

II. Europäische Union

Im von Österreich bereits ratifizierten Vertrag von Lissabon ist die Selbstverwaltung der Gemeinden und Regionen wie auch das Prinzip der Subsidiarität verankert. Darüber hinaus wurde dem Ausschuss der Gemeinden und Regionen (AdR) ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof zugestanden. Der Gemeindebund fordert für den Fall, dass der Vertrag nicht in Kraft tritt eine Umsetzung dieser Punkte.

- Der Vertrag bestätigt die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten für Daseinsvorsorge. In Österreich betrifft dies in vielfacher Hinsicht die Gemeinden. Die innerstaatliche Absicherung der kommunalen Daseinsvorsorge ist daher unabdinglich.

- Die Bürgerinnen und Bürger müssen fachgerecht und objektiv über den Vertrag von Lissabon und über die Vorgänge innerhalb der EU informiert werden. Die EU muss vor die Haustüre getragen werden und darf nicht in weite Ferne rücken. Dazu gehört insbes., dass Verordnungen und Richtlinien auf der europäischen Ebene für die Gemeinden und die Bürger verständlich und schlüssig formuliert werden.

III. Verwaltungsreform

Die Gemeinden stehen grundsätzlich Reformschritten der öffentlichen Verwaltung positiv gegenüber und sind auch bereit und in der Lage zusätzliche Aufgaben zu übernehmen, wenn ihnen die dafür erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Daraus ergeben sich insbesonders folgende Forderungen:

- **Gesetzesfolgenabschätzung:** Der Gemeindebund fordert von der Bundesregierung eine striktere Einhaltung der Gesetzesfolgenabschätzung und der Berechnung finanzieller Auswirkungen legistischer Akte im Sinn des Konsultationsmechanismus. Der Anwendungsbereich des Konsultationsmechanismus ist auch auf alle Rechtsetzungsakte auf nationaler wie auch auf supranationaler Ebene auszudehnen.
- **Interkommunale Zusammenarbeit:** Der Österreichische Gemeindebund verlangt, dass Anreizsysteme für die freiwillige interkommunale Zusammenarbeit durch Bundesförderungen geschaffen oder verstärkt werden.
- **E-Government/Statistische Erhebungen:** Die rasche Umsetzung des zentralen Personenstandsregisters, womit die Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf ihre Urkunden nach dem – One Stop Shop – Prinzip serviciert werden können; dazu zählt auch die Meldung von Geburten direkt von den Geburtsstationen der Krankenhäuser. Die modernen Kommunikationstechnologien bieten noch zahlreiche Einsparungsmöglichkeiten.
- Den Gemeinden muss überdies die Bereitstellung von Daten (ZMR, Geodaten, Personenstandsregister, .etc.) finanziell abgegolten werden; es ist den Gemeinden ein kostenloser Zugang zu von ihnen erhobenen und für sie relevanten Daten zu gewähren.
- Weitere Schritte zur Vereinfachung der von den Gemeinden zu vollziehenden Wahlvorschriften (Beispiele: Auflage der Wählerverzeichnisse nur während der Amtsstunden, pauschalierter kostendeckender Wahlkostenersatz, kostensparende Maßnahmen wie Wählerevidenz im Internet statt teurer Büro-Überstunden im Gemeindeamt.)
- Die Umsetzung der von einem Expertenteam bereits erarbeiteten und zur Begutachtung versandten **einheitlichen Abgabenordnung für Bund, Länder und Gemeinden**

IV. Finanzen - Chancengleichheit für alle Regionen

Finanzielle Mittel:

Es gilt: **Chancengleichheit** für alle Menschen in allen Regionen muss hergestellt werden.

- Trotz der verlängerten Periode des **FAG** von sechs Jahren bleibt weiterhin die Forderung nach einer Unterstützung **für benachteiligte strukturschwache Gemeinden im ländlichen Raum** aufrecht. Dafür sind zusätzliche Bundesmittel erforderlich.
- Das paktierte Ergebnis des neuen FAG für die Gemeinden darf nicht durch legistische Maßnahmen außerhalb der FAG-Verhandlungen und Vereinbarungen nach 15a B-VG geschmälert werden (grauer Finanzausgleich). In diesen Fällen sind vorher Verhandlungen mit den Gemeinden zu führen und das Einvernehmen ist herzustellen.
- Sowohl in der **Wohnbau-** wie in der **Wirtschaftsförderung** sind besondere Anreize für den ländlichen Raum zu schaffen.

- Eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger durch Senkung der mit dem Einkommen verbundenen Steuern ist prinzipiell zu befürworten, es dürfen jedoch der Ertrag und die Dynamik der **gemeindeeigenen Steuern nicht geschmälert** werden.
- Aufnahme der EU-Quellensteuer in den Katalog der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zur Verteilung nach dem einheitlichen Schlüssel.
- **Grundsteuer**: Der Österreichische Gemeindebund fordert die verfassungsrechtliche Absicherung der Grundsteuer durch Aufnahme in den Katalog des F-VG und eine raschere Aufarbeitung der Rückstände durch den Bund.

Infrastruktur im ländlichen Raum:

- Unabdingbar ist ein verstärkter Mitteleinsatz des Bundes zur Finanzierung des **öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs.** Die Grundversorgung basiert auf dem Status von 1999, ist nicht mehr zeitgemäß und muss daher im Interesse der arbeitenden Bevölkerung flächendeckend überarbeitet werden.
- Keine Beteiligung der Gemeinden an der Straßenbaulast für Autobahnen und Schnellstraßen bzw. für Zu- und Abfahrten und Park- und Rideanlagen;
- **Sicherstellung** des flächendeckenden Ausbaus der **Breitbandversorgung** und eine Nutzung, möglichst zu gleichen finanziellen Bedingungen. Dies ist nicht nur eine Frage der Gleichstellung der Bewohner des ländlichen Raumes, sondern u.a. auch die Voraussetzung für eine detaillierte und hochwertige Registerführung. Dringend erforderlich ist die Erlassung von Förderrichtlinien für die von der derzeitigen Bundesregierung beschlossenen 500 Mio Förderaktion.
- Finanzielle Unterstützung des Bundes für den weiteren Ausbau und Erhalt des ländlichen **Wegenetzes** und zur Verbesserung der allgemeinen Straßenstruktur, um auch hier den Ansprüchen der Wirtschaftsstandorte zu entsprechen.
- **Schülerfreifahrt:** Gleichstellung der Transferleistungen für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr ohne Berücksichtigung der Anzahl der beförderten SchülerInnen. Weiters wird die Einbeziehung von Kindergartenkindern und Lehrlingen in die Schülerfreifahrt gefordert.
- **Eine Erhöhung des Pendlerpauschale** als Mittel gegen die Abwanderung, um den steigenden Treibstoffkosten entgegenzuwirken ist zu befürworten (gerade in Regionen, in denen der ÖPNV aus ökonomischen Gründen nicht ausbaubar ist), allerdings darf dies nicht als Ersatz für die Attraktivierung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.

Zusammenfassend fordert der Österreichische Gemeindebund daher unter Einbindung aller staatlichen Akteure, des Bundes, der Länder und der Gemeinden die Erarbeitung eines Masterplans für den ländlichen Raum, der in den Bereichen der erforderlichen Infrastruktur wie Daseinsvorsorge und anderen Universaldiensten, Nahversorgung, Telekommunikation, Post, Sicherheit etc.

- die erforderlichen **Standards** festzulegen hat,
- eine Plattform eines wirkungsvollen **Monitorings** darstellt
- und den Gemeinden wie den anderen Akteuren im ländlichen Raum die Möglichkeit einer **Vernetzung zur Ausschöpfung von Synergien** gibt.

Wirtschaft im ländlichen Raum

- Die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Förderung von **Arbeitsplätzen** im ländlichen Raum;
- Gestaltung förderlicher Rahmenbedingungen für **Klein- und Mittelbetriebe** mit wirksamen Anreizen für Betriebsansiedlungen in ländlichen Regionen.

Schule und Kindergarten im ländlichen Raum

- Der Österreichische Gemeindebund fordert ausreichend Lehrpersonal zur Aufrechterhaltung der **Schulstruktur im ländlichen Raum** und eine dauerhafte Bereitstellung der Mittel für die Nachmittagsbetreuung.
- **Nichtauflösung der Schulsprengel!** Nur dadurch können die Schulen im ländlichen Raum erhalten und einer Abwanderung entgegen gesteuert werden. Die kommunale Struktur definiert sich auch über Schulstandorte – es darf keine Schulpendler im jüngsten Alter geben;
- Verbesserte Finanzierung der schulischen Nachmittagsbetreuung;
- Die Gemeinden sind Kindergartenerhalter und müssen für eine umfassende Kinderbetreuung mit dementsprechenden Mitteln ausgestattet werden. Hier wird auf die Forderung der Freifahrt für Kindergartenkinder hingewiesen.
- Für den Fall der Einführung eines verpflichtenden Gratis-Vorschuljahres und kostenlosen Zuganges zum Kindergarten hat der Bund jedenfalls den Ersatz für den Mehraufwand (Sachaufwand, Personalaufwand) und die Einnahmenausfälle zu tragen.

V. Soziales und Gesundheit

Durch die veränderten gesellschaftlichen Gegebenheiten und die signifikante Alterung der Bevölkerung stehen die Gemeinden im Gesundheits- und Sozialbereich vor immer größer werdenden Herausforderungen und rasant steigenden finanziellen Problemen. Daseinsvorsorge ist auch Zukunftsvorsorge, sei es in der Kinderbetreuung oder in der Alten- bzw. Krankenpflege. Beides muss nachhaltig gesichert werden, ohne dass die Gemeinden weiter in der Kostenschere verbleiben. Eine der Entwicklung entsprechende und für alle beteiligten tragbare Finanzierungslösung vor allem im Pflegebereich muss angestrebt werden. Diese ist im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern unter Beiziehung der Gemeinden im Rahmen des Konsultationsmechanismus zu regeln.

- **Gesamtlösung Pflegethematik**: Alternative Finanzierungsmöglichkeiten müssen gefunden werden! Die Pflegethematik muss aus der Sozialhilfelogik herausgelöst und in das Gesundheitssystem eingegliedert werden.
- Im Falle einer stationären Aufnahme in einer Pflegeanstalt darf das Pflegegeld des Bundes nicht gekürzt werden.
- **Der pflegebedürftige alte Mensch ist kein Sozialfall, sondern ein Patient! Der Gemeindebund fordert die Zuständigkeit in das Gesundheitsressort zu überführen**
  Die administrativen Wege sind hier äußerst undurchsichtig und für Bürgerinnen und Bürger nicht schlüssig.
- Bestmögliche medizinische Versorgung im ländlichen Raum!

VI. Gemeindemandatare

- Der Österreichische Gemeindebund verlangt leistungs- und verantwortungsgerechte Rahmenbedingungen für die Entlohnung der Gemeindemandatare sowie deren **soziale Absicherung**. Der dafür zuständige Ausschuss im Parlament wurde damit zwar beschäftigt, bis jetzt konnten aber noch keine Veränderungen verzeichnet werden.
- Der Gemeindebund fordert die **Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen der Bürgermeister** und Gemeindemandatare, wie sie sich vor allem durch die derzeitigen Übergangsbestimmungen der Pensionsregelungen darstellen. Auch in Zukunft muss sichergestellt sein, dass die besten Persönlichkeiten bereit sind, sich für ihre Mitbürger zu engagieren und auf lokaler Ebene Verantwortung zu übernehmen.
- Die Bezüge dürfen nicht als Erwerbseinkommen nach dem Teilpensionsgesetz gewertet werden.
- Es wird die Ausdehnung der Differenzvorschreibung auch auf den Anrechnungsbetrag verlangt (Abschaffung des Ansparmodells).

- Weg vom Ehrenamt – hin zum haupt- bzw. nebenberuflichen Amt mit Mindestentschädigung und einem Anspruch auf Arbeitslosenversicherung;

VII. Umwelt
Kommunale Siedlungswasserwirtschaft
Die Gebühren für Wasserver- und Abwasserentsorgung sind in den ländlichen Gemeinden aufgrund der komplexeren Siedlungsstruktur nur in wenigen Fällen kostendeckend. Daher muss für diesen Bereich die Förderung in der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft erhalten bzw. ausgebaut (Laufmeterpauschale für Wasserleitungen) werden.
Im speziellen sind folgende Entwicklungen zu beachten:

- Klärschlammentsorgung wird teurer
- Klimawandel / zunehmend trockene Gebiete (Stärkung von Verbundlösungen)
- Erhaltung und Sanierung der siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen

Maßnahmen zur Gewässerökologie (Wasserrahmenrichtlinie)
Forderung eines neuen Förderungsregimes, das im UFG zu verankern ist; es soll eine maximale Förderintensität von bis zu 90% erzielt werden.

Maßnahmen zum Katastrophenschutz/Hochwasserschutz
Vermehrte Mittel des Bundes für Zwecke des Katastrophenschutzes und vorbeugenden Schutzwasserbau sind auszuschütten.

Abfallwirtschaft
Eine zügige Umsetzung Verpackungsverordnung wird gefordert, wobei die Wirtschaft die Verantwortung für 100% der in Verkehr gesetzten Verpackungsmenge zu übernehmen hat.

Klimaschutz
Gemeinden haben Vorbildwirkung von Gemeinden im Klima- und Umweltschutz (Multiplikatorwirkung). Bestehende Förderungsinstrumente sind Gemeinden bisher jedoch nur eingeschränkt zugänglich.
Zur Senkung des CO_2-Ausstoßes wird daher gefordert:

- Forcierte Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung von Projekten mit Vorbildwirkung auf die Bevölkerung durch Förderungsinstrumente wie die Umweltförderung im Inland oder zB klima.aktiv mobil
- Thermische Sanierung öffentlicher Gebäude; vermehrter Einsatz von Bundesgeldern bei der Förderungen für Gemeindegebäude;
- Energieeffizienzmaßnahmen: z.B. Beleuchtung im öffentlichen Raum
- Forcierung alternativer Energieformen
- Verkehrsbereich: Öffentlicher Verkehr, Flottenumstellungen, Regionale Mobilitätskonzepte, ...
- Regionale Energiekonzepte
- „Klimaschonende“ Raumplanung
- Unterstützung bei der Umsetzung umfassender kommunaler Klimaschutzkonzepte
- Beibehaltung und Forcierung effizienter und etablierter Förderungsstrukturen zur Energieeffizienz und zum Einsatz Erneuerbarer Energieträger – Aufbau von Parallelstrukturen vermeiden. Aktuell nimmt die Unübersichtlichkeit zwischen den Instrumentarien zu.